

Ergebnisprotokoll

Sitzung Kommunalen Seniorenbeirat Weimar, am

Mittwoch, 06.09.2023, 14.00 Uhr, in Marie-Seebach-Stiftung, Webichtallee

anwesend: 12 Mitglieder und Stellvertreter,
a.G. Kai-Uwe Herber, Vorstandsvorsitzender des Medizinischen Dienstes sowie 2 weitere Gäste;

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle 31. Mai 2023
3. Vortrag von Kai-Uwe Herber, Vorstandsvorsitzender des Medizinischen Dienstes Thüringen mit Gespräch
4. Zustimmung für die komplettierte Liste der Anträge auf Landesförderung (LSZ)
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Sonstiges

zu 1.

Peter Heide begrüßte Kai-Uwe Herber, nahm auch die Gelegenheit wahr zu nachträglichen Glückwünschen für die Geburtstagskinder der Monate Juli/August. Die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

zu 2.

Das Protokoll wurde einstimmig bestätigt.

zu 3.

Der Vorstandsvorsitzende des Medizinischen Dienstes Thüringen (MD Thüringen), Kai-Uwe Herber, stellte in einem Kurzvortrag Stellung und Funktion, Aufgabenfeld und Befugnisse dieser Institution dar. Er gestattete auch Zwischenfragen während des Vortrages.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Medizinischen Dienstes Thüringen fußen u.a. auf

- Paragraph 275 SGB V, zu Begutachtung und Beratung von Patienten, Krankenkassen und medizinischen Einrichtungen;
- Paragraph 18 SGB XI, zum Verfahren für die Feststellung einer Pflegebedürftigkeit sowie zur medizinischen Rehabilitation und
- Paragraph 114 SGB XI zur Qualitätskontrolle der medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen

Schließlich können Aufgaben, Ziele und Absichten dieser Institution dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2021 vom 26. April 2021 entnommen werden. Demnach untersteht der MD Thüringen der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Der Medizinische Dienst Thüringen fungiert als Nachfolgeeinrichtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und nimmt in der neu bezeichneten Tätigkeit die Stellung einer staatlichen Einrichtung ein. Organe des MD Thüringen sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Die Beratungs- und Begutachtungsergebnisse in Medizin und Pflege sind für die jeweilige Krankenkasse und medizinische Einrichtung der begutachteten Patienten verbindlich.

Als Dreh- und Angelpunkt in der Diskussion und den Fragen an K.-U. Herber erwies sich die Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit und Beratung für die Pflegequalität im Bereich der Pflegeversicherung, die Feststellung des Pflegegrades.

Dazu konstatierte der Gesprächsgast, dass es sich ja bei den Angehörigen der Gutachterteams um einen Personenkreis mit hoher fachlicher Qualifikation und vor allem beruflicher wie auch allgemein menschlicher Erfahrung handelt. Diese Personen sind beim MD Thüringen

fest angestellt. Die erkennen durchaus bei den zu begutachtenden Patienten etwaige Grenzfälle zur Demenz, ebenso gegebene Notwendigkeiten zur Änderungen von Einstufungen nach dem gegebenen Punktesystem.

Wichtig sei andererseits, dass bei den Bewertungsbesuchen auch möglichst dem Patienten nahestehende Kontaktpersonen, etwa Verwandte oder ständige Pflegepersonen zugegen sind, die im Bedarfsfall Hinweise geben können. Hinzu kommt zur Klärung von jeweiligen Situation das Einverständnis der Patienten bzw. deren Vertreter zu Rückfragen bei den behandelnden Ärzten. Das betrifft im Grunde sinnesbehinderte – eingeschränkter Hör-, Seh-, Tast- und/oder Riechsinn -und psychisch behinderte – u.a. demente – Personen ebenso wie Menschen mit körperlichen Gebrechen.

Auf die Frage, warum man bei Einsprüchen – etwa gegen Einstufungen - beim MD Thüringen keine Reaktion erfährt, erinnerte K.-U. Herber daran, dass der jeweilige Patient ja bei seiner Kranken- bzw. Pflegekasse versichert ist und in keinem Vertrag mit dem MD Thüringen steht. Ergo darf im Grunde ein medizinischer Dienst auf die letztliche Mitteilung der jeweiligen Krankenkasse nicht reagieren. Der Einspruch ist dann eben an die jeweilige Krankenkasse zu richten, möglicherweise im Zusammenwirken mit dem betreuenden Arzt.

Ebenso hob Herber hervor: die Krankenkasse sichert ihre Mitglieder gegen die mit einer Erkrankung oder Verletzung verbundenen wirtschaftlichen Risiken ab. Dabei erstattet sie zwar den Versicherten voll oder teilweise die Kosten für die Behandlung bei Erkrankungen, bei Mutterschaft und meist auch nach Unfällen. Doch müssen die Krankenkassen bei ihren Versicherten, so auch den gesetzlich versicherten Personen ihre jeweilige wirtschaftliche Lage mit den gesetzlichen Ansprüchen der Patienten weitestgehend sozialverträglich in Einklang bringen. Die Kassen können somit keine vergleichsweise Vollkaskoversicherung leisten. Einsprüche müssen also bei der jeweiligen Krankenkasse als Versicherungspartner erfolgen. Die Grundsätze zu Begutachtungen und Beratungen durch den Medizinischen Dienst Thüringen zur Einordnung in eine Pflegebedürftigkeit gehört, was dazu in Paragraph 14, Abs. 1 des SGB XI ausgeführt ist:

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere, bestehen.

Der Beiratsvorsitzende, Peter Heide, bedankte sich bei Kai-Uwe Herber für dessen umfangreichen Darlegungen und Antworten auf die gestellten Fragen.

Die zahlreichen gut verständlichen Schautafeln zum Vortrag wurden den Mitgliedern des Seniorenbeirates als Datei zugemailt.

zu 4.

Einstimmig erfolgte die Zustimmung für die komplettierte Liste der Anträge auf Landesförderung (LSZ) – ergänzend zu dem bereits einmütig getroffenen Vorsorgebeschluss zur Beiratssitzung am 31.05.2023.

zu 5.

Berichte aus den Gremien des Stadtrates lagen nicht vor.

zu 6.

- Der Kommunale Seniorenbeirat der Stadt Weimar wurde zum „Bewegungsfest am Dichterweg“ eingeladen für Sonnabend, den 09.09.2023, um 09.00 Uhr, um 10.00 Uhr begann die Veranstaltung. Veranstalter: der Ortsteilrat Oberweimar-Ehringsdorf mit dem Kinderbüro der Stadtverwaltung Weimar. Veranstaltungsort: Wiese an der Treppe zum Ilmpark – unterhalb der Neubaublöcke Am Dichterweg gelegen.

Der Ortsteilrat teilte mit, dass es gegen dieses Fest Vorbehalte gibt. Aus der mündlich übertragenen Einladung geht hervor, dass die Auffassung des Seniorenbeirates dazu gefragt ist.

Ulrich Oertel erklärte sich bereit, den Termin wahrzunehmen, und zwar vor allem mit der Auffassung des Beirates, dass sich solche Veranstaltungen durchaus als eine der Möglichkeiten zu Begegnungen der Generationen eignen. Petra Zimmer signalisierte ebenso ihre Absicht, an der Veranstaltung mit teilzunehmen. Eine Aktennotiz dazu fertigt Ulrich Oertel an (s. Anlage).

- Weitere Termine:
 - 07. Bis 09.11.2023 Jahresseminar des Landesseniorenrates zum Thema „Herausforderungen in der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung“.
 - 01.11.2023 OB zu Gast
 - 13.12.2023 Jahresabschluss – in Ehringsdorf „Zur Linde“?
- Vorschlag von Ulrich Oertel: Baldmöglichst Gespräch mit Vertretern der AG Senioren- und Pflegeheimleiter sowie dem Behindertenbeirat zum Thema: „Sicherung der weitestgehenden Teilhabe von Heimbewohnern am öffentlichen Leben, vor allem in den Pflegebereichen“.
- 30.09./01.10.2023 und 28.10.2023 jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr Kreativtage der Rheumaliga in den Vereinsräumen Schwanseestraße
- Peter Heide wird einen offenen Brief des Stadtrates und einstigen Bürgermeisters von Ehringsdorf/Oberweimar, Karl-Heinz Kraass, an alle Beiratsmitglieder versenden, der sich mit der Radwegpolitik in der Stadt Weimar auseinandersetzt.

Anhang:

